



## Öffentliche Bekanntmachung

vom 6.7.2018

Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)

Neckar-Odenwald-Kreis

Az. 2.14-3279-B3.1

### Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands eingeladen

**auf Montag, den 17.9.2018, um 19:30 Uhr**

**in das Rathaus von Schefflenz, Mittelstraße 47, 74850 Schefflenz.**

2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde gemäß § 21 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) auf fünf festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG müssen mindestens ein Mitglied des Vorstands und ein Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je eine Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und

Gesamthandsgemeinschaften (z. B. Erbgemeinschaften) haben jeweils nur eine Stimme gemeinschaftlich.

6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.
- Wahlvorschläge können bis zum 14.9.2018 beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Flurneuordnung und Landentwicklung, Präsident-Wittmann-Straße 16, 74722 Buchen, oder per E-Mail (PoststelleNeckar-Odenwald-Kreis@lgl.bwl.de) eingereicht werden. Auch Personen, die nicht auf einem Wahlvorschlag vorgedruckt sind, sind wählbar. Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 16.7.2018 im Rathaus in Schefflenz zur Einsicht ausgelegt.
- Zusätzlich können diese Bekanntmachung und der Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren eingesehen werden ([www.lgl-bw.de/3279](http://www.lgl-bw.de/3279)).

Buchen, den 6.7.2018

DS

gez. Hüblein